

# **BGer 1B\_492/2020 vom 17. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_492\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_492_2020)

FR: TF 1B\_492/2020 du 17 novembre 2020

IT: TF 1B\_492/2020 del 17 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 108 BGG entscheidet der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung im vereinfachten Verfahren über Nichteintreten auf rechtsmissbräuchliche Beschwerden (Abs. 1 lit. c). Er oder sie kann einen anderen Richter oder eine andere Richterin damit betrauen (Abs. 2). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Aufgrund des aggressiven und renitenten Verhaltens des Beschwerdeführers in der Sicherheitshaft, das die Vollzugsorgane vor bisher in diesem Ausmass unbekannte Herausforderungen stellt, müssen für seinen Spaziergang jeweils mindestens 8 Beamte aufgeboten werden. 6 davon tragen Schutzbekleidung (Schild, Helm, Körperprotektoren etc.). Das Amt schränkte das Recht des Beschwerdeführers auf Spaziergang ein, weil an Wochenenden und Feiertagen dieser ausserordentliche Personalaufwand nicht ohne Vernachlässigung der Sicherheit der Anstalt in anderen Bereichen geleistet werden konnte. Gemäss § 128 Abs. 1 i.V.m. § 89 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 des Kantons Zürich (JVV; LS331.1) müssen Sicherheitsgefangene die Vollzugsvorschriften einhalten und den Anordnungen der Vollzugseinrichtungen Folge leisten. Sie müssen alles unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dieser Bestimmung handelt der Beschwerdeführer dauernd zuwider. Wie sich aus den Akten ergibt und er nicht substantiiert bestreitet, lässt er nahezu keine Gelegenheit aus, das Anstaltspersonal zu beschimpfen, zu bedrohen und körperlich anzugreifen. Unter diesen Umständen hat er es sich selber zuzuschreiben, wenn sein Recht auf Spaziergang eingeschränkt werden musste. Verhielte er sich so, wie es § 128 Abs. 1 i.V.m § 89 JVV vorschreibt, wäre der dargelegte Personalaufwand unnötig und hätte er die Möglichkeit des täglichen Spaziergangs.

Überdies bestehen ernstliche Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer am Recht auf Spaziergang nicht wirklich interessiert ist, sondern es missbräuchlich nur dazu nutzt, das Anstaltspersonal zu beschimpfen, zu bedrohen und anzugreifen (vgl. Entscheid der Justizdirektion E. 6.3 S. 12/13).

Hinzu kommt Folgendes: Die Justizdirektion legt ihrer Vernehmlassung einen Bericht des Stabsleiters der JVA Pöschwies vom 25. September 2020 bei. Wie sich daraus ergibt, hat die JVA zwecks Gewährleistung des täglichen Spaziergangs entschieden, für den Beschwerdeführer eine besondere Zelle mit direktem Zugang zu einem eigenen Spazierhof zu bauen. Mit dem Bau wurde im Mai 2020 begonnen. Wie der Stabsleiter dem Bundesgericht auf Anfrage hin mitteilte, konnte die Zelle fertiggestellt und der Beschwerdeführer am 27. Oktober 2020 dorthin verlegt werden. Kurz nach Ankunft in der

neuen Zelle und mit freigeschaltetem Zugang zum Spazierhof beschädigte der Beschwerdeführer jedoch die neue Zelle und die Türen zum Spazierhof derart schwer, dass er wieder in die alte Zelle zurückverlegt werden musste. Dort befindet er sich nach wie vor. In der neuen Zelle hätte er die Möglichkeit des täglichen Spaziergangs gehabt. Wenn diese Möglichkeit für ihn nun wieder an Wochenenden und Feiertagen entfällt, hat er das nach dem Gesagten einzig seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben.

Unter diesen Umständen muss seine Prozessführung, die auf die Gewährung des täglichen Spaziergangs hinzielt, als rechtsmissbräuchlich beurteilt werden. Man kann nicht das Recht auf täglichen Spaziergang fordern und gleichzeitig die behördlichen Vorkehren, die es gewährleisten, hintertreiben.

Die dargelegten Ereignisse, die nach der Erhebung der Beschwerde am 18. September 2020 eingetreten sind, sind zu berücksichtigen, da für die Zulässigkeit der Beschwerde der Zeitpunkt des Entscheids des Bundesgerichts massgeblich ist ( BGE 136 II 497 E. 3.3 S. 501 mit Hinweisen).

Ist die Prozessführung missbräuchlich, besteht auch kein Anlass zur Prüfung, ob die Begründung, mit der die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung verweigert hat, bundesrechtmässig ist. Wer rechtsmissbräuchlich prozessiert, kann vom Staat von vornherein nicht verlangen, dass er ihn dabei unterstützt.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde wird demnach im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten.

Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verteidigung nach Art. 64 BGG hat der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht. In Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse werden ihm jedoch keine Gerichtskosten auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.